

Zu Dr. 191/I, K. N. V.

98

Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Heerwesen.

Auf die in der 41. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 26. November 1919 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Stocker, Kraft und Genossen, betreffend Zusammensetzung der Übernahmekommissionen*) für die neue Wehrmacht, habe ich die Ehre zu antworten:

Zur Zeit, als die Anfrage eingebracht wurde (25. November 1919) waren vom Staatsamt für Heerwesen noch keinerlei Verfüungen über die Aufstellung der Kommissionen für die Auswahl der in das neue Heer zu übernehmenden Personen ergangen; der bezügliche Erlass (A. L. 3. 8872 von 1919), dessen Inhalt allerdings teilweise mit den seinerzeitigen Informationen der Herren Anfragesteller übereinstimmt, wurde vielmehr erst am 7. Jänner 1920 hinausgegeben.

Die Annahme, daß die Zusammensetzung der Auswahlkommissionen dem — im zur Beratung stehenden Wehrgezetz festgelegten — Grundsatz einer unpolitischen Wehrmacht zuwidertause, kann vom Staatsamt für Heerwesen nicht als begründet anerkannt werden. Die Zusammensetzung erfolgt für alle in Betracht kommenden Anwärterkategorien nach den gleichen demokratischen Prinzipien. Das Staatsamt für Heerwesen hält es für sehr wertvoll, daß durch die gemischte Zusammensetzung schon von vornherein die enge Zusammengehörigkeit aller Heeresangehörigen dokumentiert ist und sieht darin ein nicht hoch genug einzuschätzendes Mittel, im besonderen das so notwendige Vertrauen der Mannschaft gegenüber dem Offizier zu heben und zum gegenseitigen Bestehen beider Kategorien beizutragen. Im übrigen sind die Kommissionen grundsätzlich derart zusammengesetzt, daß die Vertreter der Kategorie des zu beurteilenden die absolute Mehrheit bilden, so daß bei den Abstimmungen eine Majorisierung durch die anderen Kategorien nicht in Frage kommen kann.

*) Im Originaldruck der "Anfrage" offenbar infolge Druckfehlers als "Überwachungskommissionen" bezeichnet.

Endlich sind die Beschlüsse aller Kommissionen durch die "Aufnahmsbedingungen" und "Richtlinien" in gewisse feste Bahnen geleitet, die eine einseitige ausschlaggebende Aburteilung nach Gesichtspunkten anderer Natur ausschließen.

Die in der Anfrage an die Anführung der drei Kommissionen (erste Seite) angeklippten Bemerkungen stimmen weder dem Wortlaute noch teilweise dem Sinne nach mit den Verfügungen oder auch nur den Absichten des Staatsamtes für Heerwesen überein.

Soweit in den Ländern bereits eine "Bewertung" der drei Kategorien stattgefunden hat, wird diese gewiß als sehr erwünschte Vorarbeit zu benutzen sein, die in den meisten Fällen, bei eigentlich nur formeller Ergänzung im Sinne der neuen Bestimmungen, übernommen werden kann.

Zur Kritik des steiermärkischen Heimkehrerbundes erlaubt sich das Staatsamt für Heerwesen wie folgt Stellung zu nehmen:

Ad a) 1. Gegen die Zumutung, daß als Kommissionsvorsitzender „ein gefügiges Werkzeug, beziehungsweise sogar ausgesprochener und wohl-informierter Parteimann“ werde bestimmt werden, kann nur entschieden Verwahrung eingelegt werden. Die beste Antwort darauf ist übrigens im Erlass Abteilung 1, Zahl 38506 von 1919, gegeben, mit welchem als Vorsitzende durchwegs besonders qualifizierte, das allgemeine Vertrauen der Kameraden genießende, erste, erfahrene Offiziere und Beamte bestimmt wurden, wobei noch hinzugefügt wird, daß für ihre Wahl die Vorschläge des Wirtschaftsverbandes der Berufsmilitärgagisten mitbestimmend waren.

Ad a) 2. Die Forderung, daß von den vier gewählten Berufsoffizieren zwei der Volkswehr zu entnehmen sind, wurde vom Wirtschaftsverband der Berufsmilitärgagisten erhoben und ihr vom Staatsamt für Heerwesen Rechnung getragen.

Ad a) 3. Von einem "Einschmuggeln", welche Insinuation das Staatsamt für Heerwesen

zurückweisen muß, könnte schon deshalb keine Rede sein, weil die Kommissionsmitglieder aus freier Wahl hervorgehen.

Ad a) 4. Die Soldatenräte sind dermalen die berufenen Vertreter der Mannschaft, ebenfalls aus freien Wahlen hervorgegangen. Die Parteizugehörigkeit spielt bei der Betätigung als Kommissionsmitglied keine Rolle.

Ad a) 5. Die Landesregierung soll durch ihren Vertreter Einblick in den einwandfreien Vorgang gewinnen, nach dem die Auswahl der Landessöhne für das Heer, im besonderen für die zum Dienst in der engeren Heimat gedachten Formationen, erfolgt, und hierdurch auch Gelegenheit haben, etwaigen besonderen Wünschen Ausdruck zu geben.

Für die Vertretung der ehemals Kriegsgefangenen in den Kommissionen hätten die Interessentengruppen im Rahmen der ihnen zugedachten Mitgliederanzahl selbst zu sorgen. Dass auf ehemalige Kriegsgefangene besondere Rücksicht genommen wird, ist laut A. L. 3. 8872 von 1919 vorgesehen.

Ad b) 1., 3. bis 5. erscheint unter Ad a) erledigt.

Ad b) 2. Die Bestimmung von vier Soldatenräten erfolgte, weil — wie schon vorher angeführt — diese die derzeit berufenen Vertreter der Mannschaft sind. Eine Wahl von anderen, in keinem militärischen Verhältnis stehenden Personen als Vertreter der Bewerber aus dem Zivilstande kommt nicht ins Auge gefasst werden, weil die an und für sich technisch schwierige Durchführung einer solchen Maßnahme vor allem andern einer wüsten politischen Agitation Tür und Tor zu öffnen geeignet wäre und so das Gegenteil von dem, was das Staatsamt für Heerwesen nicht weniger

wünscht als die Antragsteller — das Fernhalten des politischen Kampfes vom Heere —, herbeigeführt würde.

Die Auswahl der Beamten auch bei den Ländern vorzunehmen, schien kein zwingender Grund vorzuliegen. Der für die Auswahl aufgebotene Apparat ist infolge zwingender Berücksichtigung der staatlichen und sozialen Verhältnisse ohnehin schon derart umfangreich und kompliziert, daß davon abgesehen wurde, für die relativ kleinen Kategorien noch weitere Kommissionen aufzustellen. Die Vertretung der Länder in der Reichskommission durch je einen Beamten dürfte die Wahrung ihrer Interessen hinreichend verbürgen. Selbstverständlich wird auch das Staatsamt für Heerwesen bei der Anstellung dieser wie aller anderen Kategorien den Wünschen der Länder in weitestmöglichem Maße entgegenkommen.

Was über „Protektion“ bei Zentralisierungen gesagt wird, könnte mit nicht geringerer Berechtigung bezüglich des partikularistischen Systems angeführt werden.

Die Tendenz des Staatsamtes für Heerwesen ist jedenfalls, in allen Belangen die dienstlichen Rücksichten voranzustellen und persönlichen Wünschen vom Standpunkte vollster Objektivität und ausgleichender Gerechtigkeit Rechnung zu tragen.

Dass die Rechte der Frontkämpfer und Heimkehrer bei der Auswahl für das neue Heer keine Verkürzung erfahren werden, kann von hier aus ebenso versichert werden, wie, dass die möglichste Berücksichtigung der derzeit noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen bei der Auswahl für das neue Heer erfolgen wird.

Wien, 24. Jänner 1920.